

(siehe Hinweis 2015/7 – Clearingstelle EEG)

Grundsätzlich dürfen Photovoltaikmodule nur dann ausgetauscht werden, wenn einer der nachfolgenden beiden Sachverhalte gegeben ist:

- Technischer Defekt / Beschädigung
- Diebstahl

Ein „technischer Defekt“ liegt vor,

- wenn die mindestens zu erwartende Leistung des Moduls, aufgrund eines Defekts oder einer Beschädigung nicht erreicht wird,
- das Modul nach der Inbetriebnahme nicht behebbare Sicherheitsmängel aufweist,
- das Modul aufgrund einer unsachgemäßen Montage beschädigt wurde, oder eine technische Funktionsstörung hat.

Ein „technischer Defekt“ liegt nicht vor,

- wenn die Anlage nicht optimal ausgerichtet ist oder
- eine Verschattung bzw. Verschmutzung vorliegt.

Den Austausch von Photovoltaikmodulen müssen Sie uns als Ihrem Netzbetreiber in schlüssiger und nachvollziehbarer Form darlegen. Der Nachweis sollte die nachfolgenden Punkte enthalten:

1. Installierte Leistung der PV-Module bzw. betroffene Module
2. Gegenüberstellung der zu erwartenden Jahreserträge und der tatsächlichen Jahreserträge
3. Kurze schriftliche Darstellung, welche Auswirkung der Defekt bzw. die Beschädigung der Module auf deren Leistung hat
4. Lichtbilder auf denen der Defekt bzw. die Beschädigung der Module zu erkennen ist
5. Zusätzlich zu den bereits oben genannten Punkten empfehlen wir die Erstellung eines neuen Inbetriebsetzungsprotokolls. Dies ist speziell dann notwendig, wenn sich durch den Austausch der Module die installierte Leistung der Anlage verändert.

Ein Diebstahl kann beispielsweise über einen Bericht der Polizei, entsprechende Versicherungsunterlagen, oder ähnliche Dokumente nachgewiesen werden.

§ 3 b Absatz 2 EEG 2023

Solaranlagen, die aufgrund eines technischen Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls Solaranlagen an demselben Standort ersetzen, sind abweichend von § 3 Nummer 30 bis zur Höhe der vor der Ersetzung an demselben Standort installierten Leistung von Solaranlagen als zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen anzusehen, zu dem die ersetzenden Anlagen in Betrieb genommen worden sind. Die Zahlungsberechtigung verliert im Zeitpunkt der Ersetzung ihre Wirksamkeit für die ersetzte Anlage und erfasst stattdessen die ersetzende Anlage.